

Luzern, 14. November 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 30**

Nummer: P 30
Eröffnet: 11.09.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.11.2023 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1156

Postulat Bucheli Hanspeter und Mit. über die Pflicht zur Sanierung von landwirtschaftlichen Produktionsstätten bei Umzonungen von Weilerzonen

Im Postulat werden raumplanerische Aspekte, namentlich die künftige Behandlung von Weilerzonen bzw. die Umzonung der davon erfassten Flächen in eine Bauzone, und umweltrechtliche Aspekte, namentlich die bundesrechtlich geforderten Abstände von landwirtschaftlichen Produktionsstätten zu Bauzonen, angesprochen. Mit Blick auf die Ausdehnung der Bauzonen, insbesondere von Wohnzonen, zu bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsstätten hin findet sich im kantonalen Recht bereits seit Längerem eine Regelung, welche diese Problematik aufnimmt. So berücksichtigen die Gemeinden gemäss § 35 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes ([PBG](#); SRL Nr. 735) bei der Zonenabgrenzung insbesondere die Anliegen der Landwirtschaft sowie die Interessen an der Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung bestehender Betriebe. Die Gemeinden haben also im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen bereits heute auf solche sich abzeichnende Konflikte zu achten, woraus der Kanton gegebenenfalls im Rahmen der Vorprüfungsverfahren auch regelmässig hinweist. Im Rahmen der raumplanerischen, durch die Gemeinde vorzunehmenden Interessenabwägung hat sich in der Vergangenheit allerdings gezeigt, dass sich die kommunale Stimmbevölkerung in der Regel zugunsten der Schaffung von Bauzonen entscheidet. Zu ergänzen ist, dass sich die Problematik nicht nur bei der künftigen planerischen Behandlung von Flächen in bisherigen Weilerzonen zeigt, sondern generell bei jeder Abgrenzung der Bau- von der Nichtbauzonen.

Oftmals führt die geschilderte Bauzonenentwicklung zu Konfliktsituationen, weil sich die Anwohnerinnen und Anwohner in der Folge an Geruchs- und/oder Lärmimmissionen stören. Es ist nachvollziehbar, dass es aus Sicht der Landwirtschaft als stossend empfunden wird, wenn Betriebe saniert oder gar ausgesiedelt werden müssen, die vielfach seit mehreren Generationen am Standort tätig waren. Im Kanton Luzern ist diese Situation mit überdurchschnittlich vielen Tierhaltungsbetrieben besonders häufig. Die erwähnten Konsequenzen bei einer Vergrösserung der Bauzonen sind allerdings eine Folge der geltenden bundesrechtlichen Regelungen zur erlaubten Lärm- und Geruchsbelastung in der Luftreinhalte-Verordnung ([LRV](#); SR 814.318.142.1) und der Lärmschutz-Verordnung ([LSV](#); SR 814.41). Mit Blick darauf fiele es somit in die Zuständigkeit des Bundes, hier aktiv zu werden. Es ist denn auch mit der laufenden [2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes](#) ([RPG](#); SR 700, [Fahne](#)) gemäss den

jüngsten Vorschlägen vorgesehen, darin eine Regelung zu der geschilderten Problematik in Art. 15 Abs. 4^{bis} mit folgendem Inhalt aufzunehmen:

Die Kantone können bei Ein- und Umzonungen Gebiete in Bauzonen bezeichnen, in denen die Geruchsbestimmungen weiterhin der ursprünglichen Nutzung entsprechen, sodass bestehende landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe erhalten und erneuert sowie auch zugunsten des Tierwohls angepasst werden können.

Findet die vorgeschlagene Ergänzung des Raumplanungsgesetzes die erforderliche Zustimmung werden wohl darüber hinaus auch Anpassungen an der erwähnten LRV notwendig werden. Zudem wird das Verhältnis zu allfälligen privat(nachbar-)rechtlichen Klagemöglichkeiten noch zu klären sein.

Unser Rat ist bereit, abhängig von der definitiven Lösung auf Bundesebene die Notwendigkeit und Ausgestaltung einer allfälligen Anschlussregelung auf Gesetzes- oder Verordnungsebene zu prüfen. Wir werden das angehen, sobald die Lösung auf Bundesebene klar und in Kraft ist. Weiteren Anpassungsbedarf, namentlich über die schon geltende Regelung in § 35 Abs. 2 PBG hinaus, sehen wir auf kantonaler Ebene jedoch nicht. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.